

Sitzungstermin: 27.03.2023

Sachgebiet 12	Aktenzeichen 8610.2	Datum 15.03.2023	Drucksache Nr. 11/2023 – KA
Beratungsfolge			Sitzungstermin
Kreisausschuss			10.03.2021
Kreisausschuss			17.10.2022
Kreisausschuss			21.11.2022
Kreisausschuss			27.03.2023

Beratungsergebnis									
Gremium						Sitzung am		TOP	
Kreisausschuss						27.03.2023		6	
	Ein-		Mit	Ja-	Nein-		Laut		Abweichender
	stimmig		Stimmen-	Stimmen	Stimmen		Beschlussvorschlag		Beschluss
			mehrheit						
Niederschriftführer									

TOP	Sachverhalt
	Im Jahr 2021 hat sich der Landkreis Lichtenfels dazu entschieden, bei der Strombündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetages in Kooperation mit der KUBUS GmbH 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote für die Lieferjahre 2023-2025 zu beschaffen. Die Ausschreibung erfolgte durch die Fa. KUBUS im Jahr 2022 und hat für den Landkreis Lichtenfels kein Ergebnis geliefert. Hierüber wurde der Kreisausschuss am 17.10.2022 informiert. Für das Jahr 2023 wurde dann direkt mit der Fa. E.ON Deutschland GmbH zur Sicherstellung der Stromversorgung kurzfristig zwei Verträge („Normale“ Zähler und leistungsgemessene Zähler) abgeschlossen. Nun soll für die zwei folgenden Jahre wiederum eine Ausschreibung über die Fa. KUBUS erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, sich diesmal nicht an der allgemeinen Strombündelausschreibung (2024-2026) des Bayerischen Gemeindetages zu beteiligen, sondern unabhängig davon separat auszuschreiben. Dies hat unter anderem den Vorteil, dass die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung von kleineren, (örtlichen) Versorgungsunternehmen am Ausschreibungsverfahren steigt. Ein entsprechender Vertrag wurde bereits mit Fa. KUBUS abgeschlossen. Für die Ausschreibung ist es (wie in der Vergangenheit auch) erforderlich, eine zu beschaffende Stromart zu wählen. Da bei der letzten Ausschreibung Ökostrom mit Neuanlagenquote zu keinem Ergebnis geführt hat, sollte bei der neuen Ausschreibung von dieser Stromart Abstand genommen werden. Ein Eckpunktepapier des Deutschen Städte- und Landkreistages hat ebenfalls davon abgeraten, zum aktuellen Zeitpunkt Ökostrom zu beschaffen. Nach weitergehenden Informationen der Fa. KUBUS ist der Markt für Ökostrom zudem derzeit preislich schwer einzuschätzen. Der Unterschied zu Normalstrom kann künftig weit höher ausfallen, als die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben. Die Bezugskosten von Ökostrom liegen nach Auskunft der Fa. KUBUS im Vergleich zu Normalstrom um 0,6 ct-1,2 ct höher pro Kilowattstunde (kWh); Tendenz steigend, sodass auch bis zu 2 ct/kWh Unterschied möglich sind. Bei einem geschätzten Stromverbrauch der Liegenschaften des Landkreises Lichtenfels von ca. 1,4 Mio. kWh pro Jahr wäre somit mit folgenden Mehrkosten bei der Beschaffung von Ökostrom zu rechnen: - Annahme 0,6 ct/kWh: 9.996,00 €/Jahr inkl. MwSt. - Annahme 1,2 ct/kWh: 19.992,00 €/Jahr inkl. MwSt. - Annahme 2,0 ct/kWh: 33.320,00 €/Jahr inkl. MwSt. Bei der Beschaffung von Ökostrom muss nach derzeitigem Stand somit mit Mehrkosten von bis zu 33.320,00 €/Jahr gerechnet werden. Da zudem aktuell nur wenige Teilnehmer Ökostrom anbieten und somit die Unsicherheit besteht, ob im Rahmen der Ausschreibung wertbare Angebote eingehen, wird vorgeschlagen, bei dieser Ausschreibung Normalstrom zu beschaffen. Bei der nächsten Ausschreibung ab dem Lieferjahr 2026 kann dann unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Rahmenbedingungen nochmals geprüft werden, wie sich der Markt für Ökostrom bzw. Ökostrom mit Neuanlagenquote darstellt. Analog zu den letzten Ausschreibungsverfahren zum Stromeinkauf sollen alle

TOP	Sachverhalt								
	Abnahmestellen (inkl. leistungsgemessene Anlagen) in ein Standardlos eingebracht werden. Dies hat den Vorteil, dass der Landkreis somit nur einen Stromanbieter und somit für alle Abnahmestellen einen Ansprechpartner erhält. Anders als bei den bisherigen Ausschreibungen ist es inzwischen erforderlich, eine Mehr- und Mindermengenregelung in den Stromliefervertrag aufzunehmen. Innerhalb eines Toleranzbandes von +/- 10 % der Abnahmemenge muss der Lieferant zum selben Preis liefern bzw. der Auftraggeber die Mindermenge nicht gesondert vergüten. Oberhalb des Toleranzbandes erfolgt eine Abrechnung nach Spotmarktpreisen. Dabei wird zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag i.H.v. 0,1 ct/kWh fällig. Unterhalb des Toleranzbandes muss der Auftraggeber den möglichen Verlust des Stromlieferanten ausgleichen. Nach Ausschreibung der Stromlieferung wird ein Zuschlag innerhalb von zwei Stunden nötig. Herr Landrat Meißner wird somit dann den Zuschlag im Rahmen einer dringlichen Anordnung treffen müssen. <table border="1"> <tr> <td>Finanzielle Auswirkungen</td><td>Abstimmung mit Kreiskämmerei ist</td></tr> <tr> <td>☒ ja ☐ nein</td><td>☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich</td></tr> <tr> <td>Steuerliche Auswirkungen</td><td>Abstimmung mit Steuerstelle ist</td></tr> <tr> <td>☐ ja ☒ nein</td><td>☐ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☒ nicht erforderlich</td></tr> </table> Lichtenfels, den 15.03.2023 Landratsamt: M e i ß n e r Landrat M a t t h e s Verwaltungsrat	Finanzielle Auswirkungen	Abstimmung mit Kreiskämmerei ist	☒ ja ☐ nein	☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich	Steuerliche Auswirkungen	Abstimmung mit Steuerstelle ist	☐ ja ☒ nein	☐ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☒ nicht erforderlich
Finanzielle Auswirkungen	Abstimmung mit Kreiskämmerei ist								
☒ ja ☐ nein	☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich								
Steuerliche Auswirkungen	Abstimmung mit Steuerstelle ist								
☐ ja ☒ nein	☐ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☒ nicht erforderlich								